

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 21	MONTAG, DEN 16. AUGUST	1999
Tag	I n h a l t	Seite
2. 8. 1999	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste	211
2. 8. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste	212

Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für bildende Künste

Vom 2. August 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

(1) Für die Zulassung zum Studiengang Architektur und Städtebau nach der Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 mit der Änderung vom 2. August 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 124, 1999 Seite 212) werden zum Wintersemester 1999/2000 die folgenden Zulassungszahlen festgesetzt:

1. für Studienanfänger 62 Studienplätze

2. für höhere Semester 62 Studienplätze
abzüglich der Plätze für Studentinnen oder Studenten der Hochschule für bildende Künste, die ihr Studium im Studiengang Architektur und Städtebau fortsetzen.

(2) Von der Festsetzung einer Zulassungszahl für die Studiengänge Industrial Design und Visuelle Kommunikation wird abgesehen.

Hamburg, den 2. August 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste**

Vom 2. August 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für bildende Künste vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 124) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieser Verordnung regeln die Zulassung zum Studium

1. in den Studiengängen Architektur und Städtebau, Industrial Design und Visuelle Kommunikation für Studienanfänger (§ 2),

2. im Studiengang Architektur und Städtebau für Bewerber höherer Fachsemester (§ 9); in den Studiengängen Industrial Design und Visuelle Kommunikation besteht für Bewerber höherer Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Städtebau“ angefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie die künstlerische Aufnahmeprüfung in der Hochschule für bildende Künste im Studiengang Architektur und Städtebau“ eingefügt.

c) Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Im Übrigen nach der Note der künstlerischen Aufnahmeprüfung; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „der Fachhochschule Hamburg“ durch die Wörter „einer deutschen Fachhochschule“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 1999/2000.

Hamburg, den 2. August 1999.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung